

# Amtsblatt

Ausgabe A  
mit öffentl. Anzeiger.

## der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 2

Ausgegeben Liegnitz, den 10. Januar.

1931

**Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.**

**Inhalt:** Inhaltsangabe der Nummer 51, Teil I des Reichsgesetzblattes. Nr. 9. — Inhaltsangabe der Nummer 41 der Preussischen Gesetzesammlung. Nr. 10. — Polizeiverordnung betreffend die Entnahme von Kies und Sand aus der Oder Nr. 11. — Aenderung unter den Mitgliedern der Ärztekammer für die Provinz Nieder- und Oberschlesien. Nr. 12. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. Nr. 13. — Bestellung der Sparfassen an der kommunalen Selbsthilfsaktion und Anleunaabgabe. Nr. 14. — Generalkonsul von Nicaragua in Berlin. Nr. 15. Bezirksveränderungen im Kreise Doyerswerda. Nr. 16. — Dächtschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortsteile. Nr. 17. — Preussisches Staatshandbuch 1931. Nr. 18. — Weezeinziehung im Amtsbezirk Großsärchen. Nr. 19. — Begegnung im Amtsbezirk Nieder Reichenbach O. Nr. 20. — Personalsnachrichten Nr. 21 und 22. — **Sonderbeilage:** Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten. Nr. 23.

### Inhalt des Reichsgesetzblattes.

9. Die Nummer 51 Teil I des Reichsgesetzblattes enthalten:

das Gesetz über eine vorübergehende Regelung der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung, vom 19. Dezember 1930,

Viertes Gesetz über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung, vom 19. Dezember 1930,

die Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabalgewerbe, vom 18. Dezember 1930,

die Verordnung über Verlängerung der Geschäftstätigkeit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Personalkredits, vom 19. Dezember 1930,

die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken, vom 19. Dezember 1930,

die Verordnung zur Durchführung der Wertermittlung und ihres Verfahrens bei der Erbschaftsteuer für Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahre 1930 entsteht, vom 19. Dezember 1930,

die Verordnung über die Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1930 (VStV. 1930), vom 19. Dezember 1930,

die Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld, vom 18. Dezember 1930,

die Durchführungsbestimmungen zur Realsteuerfestlegung im Rechnungsjahre 1931, vom 20. Dezember 1930.

### Inhalt der Preussischen Gesetzesammlung.

10. Die Nummer 41 der Preussischen Gesetzesammlung enthält unter:

Nr. 13555 die Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der Familiengüter und der Hausvermögen (Auflösungsgebührenordnung), vom 22. Dezember 1930.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

11. **Polizeiverordnung.**  
Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzesammlung Seite 265), der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzesammlung Seite 195) und des § 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1871 (Gesetzesammlung Seite 53) wird mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien folgendes angeordnet:

#### Einziger Artikel.

Die Polizeiverordnung betreffend die Entnahme von Kies und Sand aus der Oder in der Nähe einzelner Brücken vom 5. Juli 1832 (Regierungsamtsblatt Oppeln Seite 190, Breslau Seite 275, Liegnitz Seite 184) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Breslau, den 4. Oktober 1930.

Der Oberpräsident,

Chef der Oberstrombauverwaltung

12. Unter den Mitgliedern der Ärztkammer für die Provinz Nieder- und Oberschlesien sind folgende Änderungen eingetreten:

1. An Stelle des nach Bremen verzogenen Dr. Hubert Wüsch ist als ordentliches Mitglied der Oberarzt Dr. Karl Schmitt, Breslau, Hanjaltz, 50 getreten;

2. an Stelle des Dr. med. Wendelin Badhaus früher in Breslau, jetzt in Groß-Strehlitz OS., der sein Amt als ordentliches Mitglied der Ärztekammer niedergelegt hat, ist Professor Dr. med. Geller getreten.

Breslau, den 19. Dezember 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**13. Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird nach Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Niederschlesien die diesem Amtsblatt als Sonderbeilage beigefügte „Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten“ für die Provinz Niederschlesien als Polizeiverordnung erlassen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die zur Zeit geltende Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralölverkehrsordnung) vom 19. Juli 1926 (Amtsblatt der Regierung Breslau S. 231, Lieg. S. 176) nebst Nachtrag vom 7. Juli 1927 (Amtsblatt der Regierung Breslau S. 261, Lieg. S. 187) aufgehoben.

Breslau, den 24. Dezember 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**14.** Zur weiteren Förderung der alsbaldigen Konsolidierung der kurzfristigen Schulden der Gemeinden hat sich der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß die nach meiner Bekanntmachung vom 30. Dezember 1929 (Reg. Amtsbl. Breslau 1930 S. 12, Lieg. 1930 S. 4) zugelassen und nach meinen Bekanntmachungen vom 4. Juli 1930 und 27. August 1930 verlängerten Milderungen des Anlegungsgesetzes vom 23. Dezember 1912 unter den in meiner ersten Bekanntmachung genannten Voraussetzungen nochmals um weitere 6 Monate bis zum 30. Juni 1931 verlängert werden.

Der Herr Minister des Innern macht jedoch den Sparkassen die gewissenhafte Erfüllung der Anlegungsverpflichtungen in dem vorgeschriebenen Umfang erneut besonders zur Pflicht.

Breslau, den 30. Dezember 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

**15.** Dr. Bernardo Menjo Garcia ist zum Generalkonsul von Nicaragua in Berlin ernannt, und es ist ihm namens des Reichs das Exequatur erteilt worden. Zu seinem Amtsbezirk gehört auch die Provinz Niederschlesien.

Die Anschrift des Generalkonsulats von Nicaragua in Berlin ist jetzt Nollendorfsstraße 21, Fernsprecher Pallas 2193, Bürostunden von 11—14 Uhr.

Breslau, den 22. Dezember 1930.

Der Oberpräsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.**

**16. Beschluß**

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (GS. S. 211). St. Nr. 1. 13 857/30. — M. B. IV a II 2134.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1931 wird die im Kreise Hoyerswerda gelegene Landgemeinde Buchwalde aufgelöst und in Teilen (vergl. Anlage 1 bis 5) in die Landgemeinden Groß Särchen, Koblenz, Mauendorf, Werminghoff und Riegel wie folgt eingegliedert:

- a) in die Landgemeinde Groß Särchen:
  - die Parzellen, die in dem anliegenden Flurbuchauszug des Katasteramts in Hoyerswerda vom 29. August 1930 (Anlage 1) verzeichnet sind;
- b) in die Landgemeinde Koblenz:
  - die Parzellen, die in dem anliegenden Flurbuchauszug des Katasteramts in Hoyerswerda vom 29. August 1930 (Anlage 2) verzeichnet sind;
- c) in die Landgemeinde Mauendorf:
  - die Parzellen, die in dem anliegenden Flurbuchauszug des Katasteramts in Hoyerswerda vom 29. August 1930 (Anlage 3) verzeichnet sind;
- d) in die Landgemeinde Werminghoff:
  - die Parzellen, die in dem anliegenden Flurbuchauszug des Katasteramts in Hoyerswerda vom 29. August 1930 (Anlage 4) verzeichnet sind;
- e) in die Landgemeinde Riegel:
  - die Parzellen, die in dem anliegenden Flurbuchauszug des Katasteramts in Hoyerswerda vom 29. August 1930 (Anlage 5) verzeichnet sind.

Berlin, den 29. November 1930.

(L. S.)

Das Preussische Staatsministerium.  
gez. Braun.      gez. Severing.

Nach vorstehendem Beschluß des Preussischen Staatsministeriums vom 29. November 1930 sind umzugemeindet:

zu a) des Beschlusses: Gemartung Buchwalde:

- Artikel 115, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 1 u. 2,
- Artikel 175, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 3—7,
- 16—17, 22, 24, 38, 40, 41, 43, 44, 50—56, 59,
- 60, 62—68, 73—93, 95—101, 103—113, 117—120,
- 125—132, 134—142, 145—146, 148—155, 157 bis
- 159, 163—164, 165—166, 175—176, 178/179, 188
- bis 216, 219—231, 233, 235, 236—242, 246, 248
- bis 261, 264—270, 274—292, 295—307, 313/314,
- 316/348, 357/358, 360/361, 363/364, 367—378,
- 384/385, 461/217, 462/217, 463/161, 464/162,
- 465/160, 473/167, 474/173, 475/171, 476/172,
- 477/232, 478/232, 479/232, 480/234, 481/243,
- 482/244, 483/245, 484/244, 485/247, 486/243,
- 487/244, 488/245, 489/247, 490/359, 491/359,
- 492/359, 493/359, 494/362, 497/48 bis 500/48,
- 503/156, 504/156, 506/160, 507/162, 511/61,
- 512/262, 513/262, 514/263, 515/263, 516/61.

- 518/61, 519/349, 520/350, 521/350, 522/349, 523/350, 524/350, 528/94, 529/102, 530/94, 531/102, 532/114, 533/124, 534/114, 535/124, 536/388, 538/122, 539/115, 540/116, 541/115, 542/122, 545/8 bis 549/8, 550/10, 551/11, 554/11 ufw., 555/10 ufw., 556/10, 557/9, 558/273, 559/273, 560/272, 561/272, 562/271 ufw., 563/309, 564/310 ufw., 565/312 ufw., 566/310 ufw., 567/310 ufw., 568/310, 569/309 ufw., 570/308, 573/293, 574/218, 575/218, 576/174, 577/174, 578/177, 579/147, 580/147, 582/182, 583/181, 584/182, 585/183, 586/184, 587/185, 588/187, 589/13, 590/14, 595/15, 596/15, 597/18, 598/19, 599/18, 600/19, 601/20, 602/20, 603/21, 604/21, 605/23, 606/23, 607/29, 609/39, 610/39, 611/39, 612/42, 613/42, 614/47, 623/160, 624/160, 629/143, 630/144, 631/61, 632/61;
- Artikel 175, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 200 bis 202, 244—249, 250—259, 263—267, 270—292, 304, 333/262, 334/262, 335/260, 336/260, 337/261, 338/262, 348/268, 349/269, 350/269, 351/268,
- Artikel 94, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 12,
- Artikel 70, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 25, 26, 27, 28, 608/29,
- Artikel 57, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 30 bis 37, 45, 46, 615/47,
- Artikel 103, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 57, 58, 501/49, 502/49,
- Artikel 72, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 69 bis 72,
- Artikel 19, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 168 bis 170, 353 bis 356, 365/366, 379 bis 383, 386 bis 387, 469/167, 470/173, 471/171, 472/172, 525/352,
- Artikel 180, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 180, 621/441, 622/441,
- Artikel 178, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 294, 315, 389—391, 395, 397—399, 411—413, 416—418, 438, 442—449, 451—460, 537/388, 571/293, 572/293,
- Artikel 178, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 303 312/313, 315/317, 327 teilweise, 388/293 teilweise,
- Artikel 116, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 392 bis 394, 400—401, 403—410, 414, 420/421, 423 bis 437, 439/440, 450, 505/402, 593/422, 594/422, 616/419 bis 620/419,
- Artikel 116, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 311,
- Artikel 114, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 526/133, 527/396,
- Artikel 183, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 543/8,
- Artikel 163, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 544/8,
- Artikel 109, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 591/13, 592/14,
- Artikel 40, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 625/160, 626/160, 627/162, 628/162 ufw.,
- Artikel 141, Kartenblatt 1, Parzelle Nr. 633/61, 634/61.
- zu b) des Beschlusses: Gemartung Buchwalde:
- Artikel 175, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 113 bis 116, 118—148, 158—165, 169, 177—199, 359/166, 360/167, 361/168, 362/167, 363/168,
- 364/171, 365/112, 366/112, 378/175, 380/117, 381/117, 384/111 bis 387/111,
- Artikel 19, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 149 bis 157, 172, 343/173, 344/174,
- Artikel 178, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 303 teilweise, 305, 306, 310, 317 II, 317 III teilweise, 325, 326, 345/173, 379/176,
- zu c) des Beschlusses: Gemartung Buchwalde:
- Artikel 110, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 1, 44, 45,
- Artikel 184, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 2,
- Artikel 175, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 3, 11, 12—15, 30—40, 51, 52—57, 60—66, 75, 203, 205, 207, 211, 212—217, 219—223, 236—238, 240, 242, 243, 295, 347/204, 357/218, 358/218, 367/206 bis 369/206, 370/208, 372/208, 373/208, 374/210, 375/208, 376/210, 382/58, 383/59, 390/294, 389/293, 405/241, 406/241, 407/297, 409/76, 410/77, 411/77, 412/48,
- Artikel 85, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 5, 329/4, 354/7, 355/7, 356/6, 371/208,
- Artikel 105, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 8, 47,
- Artikel 18, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 9,
- Artikel 185, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 10, 41—43,
- Artikel 97, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 16, 17, 27, 28, 29,
- Artikel 82, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 18, 24 bis 26,
- Artikel 84, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 19—21,
- Artikel 83, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 22, 23,
- Artikel 187, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 46,
- Artikel 177, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 67 bis 74, 224—235,
- Artikel 129, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 239, 341/241,
- Artikel 116, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 296, 298, 299—301, 307, 314, 317, 319, 321, 408/297,
- Artikel 178, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 302, 317 I, 346/204, 377/318, 388/293 teilweise, 391/294,
- Artikel 95, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 328/4,
- Artikel 111, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 353/7,
- Artikel 89, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 413/48, 414/48,
- zu d) des Beschlusses: Gemartung Buchwalde:
- Artikel 77, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 78,
- Artikel 175, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 79—81, 85—87, 89, 91, 92—110, 308, 394/82, 395/82, 396/83, 397/83, 398/84, 399/84, 400/88, 401/88, 402/88, 403/90, 404/90,
- Artikel 116, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 318, 319, 383/320,
- Artikel 178, Kartenblatt 2, Parzelle Nr. 322 bis 324, 352/309, 392/320,
- zu e) des Beschlusses: Gemartung Buchwalde:
- Artikel 175, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 188 bis 190, 193, 196 bis 202, 208, 210—212, 214—217,

- 221--225, 234, 239--249, 252, 253, 255, 257, 259, 267 bis 269, 271,
- Artikel 186, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 191,
- Artikel 174, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 192,
- Artikel 178, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 194,
- 195,
- Artikel 92, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 203,
- Artikel 105, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 204,
- Artikel 84, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 205,
- Artikel 83, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 206,
- Artikel 110, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 207,
- Artikel 144, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 209,
- Artikel 73, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 213,
- Artikel 111, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 218,
- Artikel 104, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 219, 220,
- Artikel 40, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 270,
- Artikel 72, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 226, 256,
- Artikel 57, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 227, 228,
- Artikel 108, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 229, 230,
- Artikel 109, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 231, 232,
- Artikel 140, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 233,
- Artikel 1, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 235, 236,
- Artikel 2, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 237, 238,
- Artikel 128, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 250, 251.
- Artikel 102, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 254,
- Artikel 94, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 258,
- Artikel 107, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 260, 261,
- Artikel 19, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 262
- bis 265,
- Artikel 125, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 266,
- Artikel 116, Kartenblatt 7, Parzelle Nr. 272
- bis 285.

Liegnitz, den 23. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.  
I C 55. 9. Nr. 5157.

**17.** Auf Grund des § 18 (3) b) Ziffer 2 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. 7. 1930 — N.G.Bl. I. S. 276 — lasse ich für Kraftfahrzeuge ohne Anhänger bis zu 5,5 Tonnen innerhalb geschlossener Ortsteile des Regierungsbezirks Liegnitz, sofern alle Räder mit Luftreifen versehen sind, eine Höchstgeschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde zu.

Diese Befanntmachung tritt am 1. 1. 1931 in Kraft.

Liegnitz, den 29. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.

**18.** Preussisches Staatshandbuch 1931. Der Schlusszeitpunkt zur Abgabe der amtlichen Vorbefstellungen auf das „Preussische Staatshandbuch für 1931“ ist bis zum 15. 1. 1931 verlängert worden.

Liegnitz, den 2. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

**Verordnungen und Befanntmachungen anderer Behörden.**

**19.** Die Verwaltung der Grube Werminghoff hat beantragt, den Weg von der neuen Chaussee bis

**23.** Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend: Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

zur Einmündung in den Ort Koblenz, im Strahenzuge Wittichenau — Buchwalda — Koblenz — Morika (Buchwalda Kartenbl. 1. Nr. 395 + 398 Großfärchen Kartenbl. 1. Nr. 816/496 und Koblenz Kartenbl. 1. Nr. 236) zwecks Erweiterung des Tagelbaues einzuziehen.

Ich bringe das Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage der Ausgabe des diese Befanntmachung enthaltenden Regierungsamtsblattes.

Großfärchen, den 22. Dezember 1930.  
Der Amtsvorsteher.

**20.** Es führte vormals über das Fideikommissrittergut Nieder-Reichenbach O.L. von der Chaussee Reichenbach O.L. nach Weißenberg i. Sa. etwa von dem Birnenbusch aus hinter der Kreuzung der Chaussee mit der Dorfstraße Borda eine öffentliche Straße in einem spitzen Winkel zur Chaussee in Richtung nach Dohlisch. Hart an der Landesgrenze, rund 200 Meter vom Ausgangspunkt aus, ist ein neuer kurzer Verbindungsweg zur Chaussee geschaffen worden, der insoweit überflüssig gewordene alte Weg ist eingedert worden. Es handelt sich um die Parzellen: 204 bis 207/49 und 208 und 209/50 in Gesamtgröße von 18,95 a. Auf Antrag des Fideikommisspflegers Herrn Usinger soll dieser Weg auch formell für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ich bringe diesen Antrag gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche dagegen unter Angabe der Gründe binnen vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Befanntmachung ab gerechnet, bei dem Untersetzten schriftlich oder mündlich zu Protokoll zur Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.  
Amt Nied. Reichenbach, Weisig O.L., 30. Dez. 1930.

Der Amtsvorsteher.

**Personalmeldungen.**  
**21.** Oberbuchhalter Krook, dem bisher die auftragsweise Verwaltung der Landrentmeisterstelle der hiesigen Regierungshauptkasse übertragen war, ist ab 1. Januar 1931 zum Landrentmeister ernannt. Gleichzeitig ist ihm die bisher auftragsweise verwaltete Stelle verliehen worden.

Liegnitz, den 5. Jan. 1931. Der Regier.-Präsident.

**22.** Bestätigt:  
die Wahl des Lagerhalters Herrn Adolf Beder in Jauer zum unbesoldeten Stadtrat an Stelle des verstorbenen Stadtrats Wilhelm Hoffmann.

Liegnitz, den 31. Dez. 1930. Der Regier.-Präsident.

Einrückungsgebühren für die zweifachspaltige Zeile oder deren Raum 30 Wfl. Preis der Beilageblätter und einzelnen Stücke 10 Wfl. für jeden angelegenen Bogen, mindestens aber 30 Wfl. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Feinge, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Liegnitz

## Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

### Abschnitt I.

#### Allgemeines.

##### § 1.

Anwendungsgebiet der Polizeiverordnung.

(1) Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf die Aufbewahrung und Lagerung aller brennbaren Flüssigkeiten und der damit oder daraus hergestellten Mischungen, die bei 15° C nicht fest oder salbenförmig, sondern flüssig sind. Sie findet gleichfalls Anwendung auf den Verkehr zu Lande mit diesen Stoffen. Ausgenommen sind:

1. solche Mischungen, die einen Flammpunkt von 21° C oder mehr und einen Gehalt an festen, in den Flüssigkeiten gelösten Stoffen von mehr als 30 v. H. des Gesamtgewichts haben; den festen Stoffen sind hierbei flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt über 100° C gleichzuzählen;
2. alle brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt über 100° C liegt;
3. alle mit Wasser in jedem Verhältnis mischbaren, brennbaren Flüssigkeiten, deren Flammpunkt bei 21° C und darüber liegt.

(2) Der Polizeiverordnung sind alle leeren Transport- und Lagergefäße von mehr als 5 l Fassungsvermögen unterstellt, in denen sich bei der letzten Füllung Flüssigkeiten, die dieser Polizeiverordnung unterworfen sind, befunden haben.

##### § 2.

#### 1. Gruppen und Gefahrklassen.

Die der Polizeiverordnung durch § 1 unterworfenen brennbaren Flüssigkeiten werden in zwei Gruppen eingeteilt:

- A. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser nicht oder nur teilweise vermischen lassen. Sie gehören zur
- Gefahrklasse I, wenn sie einen Flammpunkt unter 21° C haben;
- Gefahrklasse II, wenn sie einen Flammpunkt von 21 — 55° C haben;

Gefahrklasse III, wenn sie einen Flammpunkt von mehr als 55° C bis 100° C haben.

B. Flüssigkeiten und Mischungen oder Lösungen, die sich mit Wasser in beliebigem Verhältnis vermischen lassen und einen Flammpunkt unter 21° C haben.

#### 2. Ermittlung des Flammpunktes.

Als Flammpunkt gilt die Temperatur, bei der brennbare Flüssigkeiten bei einem Barometerstand von 760 mm entflammbare Dämpfe entwickeln. Der Flammpunkt wird mittels des Petroleumprobers von Abel-Pensky festgestellt.

#### 3. Nachweis der Gefahrklasse.

Wer brennbare Flüssigkeiten lagert oder verkauft, hat auf Verlangen der Ortspolizeibehörde durch Vorlegung einer schriftlichen Versicherung des Herstellers oder Lieferers oder in Zweifelsfällen durch ein von einem anerkannten Sachverständigen ausgestelltes Zeugnis einen Nachweis über den Flammpunkt der brennbaren Flüssigkeit und deren Mischbarkeit mit Wasser zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gelten die brennbaren Flüssigkeiten als zu Gruppe A Gefahrklasse I gehörig.

##### § 3.

#### Durchführung der Polizeiverordnung.

(1) Die Anlagen zur Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und zur Lagerung von gebrauchten leeren Fässern sowie die Straßentankwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten müssen den folgenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechend ausgeführt, betrieben und unterhalten werden.

(2) Außer den allgemeinen Regeln gelten bis auf weiteres die Grundätze für die Durchführung dieser Verordnung. Die Weiterbildung der Grundätze Ziffer II wird einem nach Maßgabe der Anlage I von dem Reichsminister des Innern berufenen Ausschuß übertragen.

## § 4.

## Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße.

## 1. Berechnung des Fassungsvermögens.

Die Berechnung der Mengen der Flüssigkeiten geschieht für alle Gefäße, auch für die nur teilweise gefüllten, nach ihrem vollen Fassungsvermögen. Das Fassungsvermögen leerer Gefäße zählt bei der Berechnung der Lagermengen nicht mit.

## 2. Füllungsgrad der Gefäße.

Dichtverschlossene Gefäße dürfen nicht ganz (d. h. nur bis zu etwa 95 v. H. des Fassungsvermögens) gefüllt sein.

## 3. Beschaffenheit der Lager-, Aufbewahrungs-, und Versandgefäße.

Lager-, Aufbewahrungs- und Versandgefäße für brennbare Flüssigkeiten müssen dicht und — abgesehen von Lagertanks — auch dicht verschlossen sein. Brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I dürfen nicht in Behältern aus brennbaren Stoffen aufbewahrt oder gelagert werden.

## 4. Aufschriften an ortsfesten und an Versandgefäßen.

(1) An ortsfesten Gefäßen muß, abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 2, Buchstabe a und b, und des § 8 Abs. 2, Buchstabe a und b, an leicht sichtbarer Stelle — bei unterirdischer Lagerung an oder in der Zapfeinrichtung — deutlich und dauerhaft die handelsübliche Bezeichnung des Inhalts, seine Gruppe und Gefahrklasse (§ 2) und der Fassungsraum der Gefäße oder ihrer einzelnen Abteilungen verzeichnet sein.

(2) Gefäße, in denen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I aufbewahrt, gelagert, abgegeben und befördert werden, sind mit der deutlichen, haltbaren Aufschrift „Feuergefährlich“ zu versehen.

(3) Schutzbehälter für Ton- und Glasgefäße müssen außerdem mit der deutlichen, dauerhaftesten Aufschrift „Vorsichtig tragen“ versehen sein.

## 5. Lagerhöfe. Vorübergehende Aufbewahrung gefüllter Fässer auf Tanklagerhöfen.

Als Lagerhof gilt jede Lagerstätte, auf der — wenn auch nur vorübergehend — mehr als 10 000 Liter brennbarer Flüssigkeiten oberirdisch aufbewahrt oder gelagert werden. Auf Lagerhöfen mit Tanklagerung dürfen brennbare Flüssigkeiten in gefüllten, zum Versand und zur Entleerung bestimmten Fässern, Behältern und Kesselwagen bis zu deren Abfuhr oder Entleerung unter Aufsicht oder sicherer Verwahrung nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten Plätzen und nur bis zu der von ihr zugelassenen Höchstmenge verbleiben.

## 6. Leere gebrauchte Fässer.

Leere gebrauchte Fässer aus nicht brennbarem Baustoff dürfen nur mit dichtverschlossenem Spundloch gelagert werden. Leere Fässer aus brennbarem Baustoff, die mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und mit Flüssigkeiten der Gruppe B gefüllt waren, dürfen, wenn nicht von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen sind, nur außerhalb der Lagerhöfe gelagert werden. Diese Lagerplätze bedürfen der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, wenn mehr als 50 Fässer gelagert werden.

## 7. Aufstellung von Tankwagen.

Die regelmäßige Aufstellung von Tankwagen darf nur auf Lagerhöfen, in geeigneten abgeschlossenen Räumen oder auf eingefriedigten Grundstücken erfolgen. Bei Aufstellung im Freien ist ein Abstand von mindestens 5 m von Wohngebäuden und Nachbargrenzen einzuhalten.

## § 5.

## Zapfstellen.

Zapfstellen müssen unter Verschluss gehalten werden, solange nicht durch ausreichende Aufsicht oder durch eine sicher wirkende Vorrichtung (Verriegelung des Pumpenhebels u. dgl.) ihre mißbräuchliche Benutzung unmöglich gemacht ist. Beim Abzapfen etwa verschüttete brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abwasserleitungen, in Keller oder in Brunnen gelangen können.

## § 6.

## Verbot von Feuer und Licht. Feuerlöschvorrichtungen.

(1) Das Anzünden von Feuer und Licht, das Umgehen mit offenem Licht, das Rauchen und das Mitführen von Zündwaren ist überall da, wo brennbare Flüssigkeiten der Gruppen A und B gelagert, gemischt oder abgefüllt werden, verboten. Auf das Verbot ist durch augensichtlichen, dauerhaftesten Anschlag hinzuweisen. Räumliche Beleuchtung muß bei dem Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B entweder als Außenbeleuchtung hinter dicht schließenden, nicht zum Öffnen eingerichteten Fenstern oder als explosions sichere elektrische Beleuchtung ausgeführt werden; diese Beleuchtungsvoorschrift gilt nicht für den Kleinhandel mit Leuchtpetroleum. Muß in der Nähe von Zapfstellen mit offenem Feuer gearbeitet werden, so ist während der Dauer dieser Arbeiten der Zapfbetrieb einzustellen. Während des Tankens müssen Lampen mit Flammenlicht gelöscht werden.

(2) Das Bereithalten geeigneter Feuerlöschvorrichtungen kann gefordert werden.

## Abschnitt II.

### § 7.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Salt- und Schankstuben bis zu 2 Liter;

b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 30 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betrieb gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;

c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 200 Liter;

d) in Räumen, die ausschließlich zur Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten bestimmt sind und nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 1000 Liter;

e) auf abgeschlossenen Höfen, die nur von Gebäudeteilen in feuerbeständiger Bauweise eingeschlossen werden, sowie auf eingefriedigten, auf mindestens 2 Seiten nicht umbauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, oberirdisch in bruch sicheren Gefäßen bis zu 1000 Liter, ferner in unterirdisch allseitig mindestens 1 m eingebetteten Tanks bis zu 10 000 Liter. Die Tanks dürfen in Kellern, jedoch nicht in Kellern von Wohngebäuden, eingebettet werden, wenn sie nur von außen gefüllt und entleert werden.

(3) Die Entnahme aus Tanks oder anderen großen Gefäßen darf nur mittels Pumpen, Schutzgas oder eines anderen gleichwertigen Entnahmeverfahrens, das Füllen nur durch geschlossene Rohrleitungen erfolgen.

(4) Mengen über 2 Liter dürfen nur in bruch sicheren, unerbrennlichen Gefäßen, Mengen über 1000 Liter nur in eisernen Fässern oder Tanks aufbewahrt oder gelagert werden.

(5) Von Schwefelkohlenstoff darf nur jeweils ein Fünftel der in Abs. 2 angegebenen Mengen, höchstens jedoch 100 Liter aufbewahrt oder gelagert werden.

(6) Jede Lagerung von mehr als 200 Liter, bei Schwefelkohlenstoff von mehr als 10 Liter, ist vor Einrichtung des Lagers der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(7) Der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bedürfen

a) die Lagerung größerer Mengen als:  
1 000 Liter in oberirdischen Gefäßen,  
10 000 Liter in unterirdisch allseitig eingebetteten Tanks,  
100 Liter von Schwefelkohlenstoff;

b) jede Lagerung, soweit damit Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs zum Füllen von Betriebsstoffbehältern an Kraftfahrzeugen verbunden sind. Die Errichtung von Zapfstellen in Wohngebäuden ist unzulässig. Im übrigen entscheiden über die Zulässigkeit des Platzes für ihre Aufstellung die allgemeinen bau-, verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte. Die zugehörigen Tanks können auch unter dem Bürgersteig oder unter öffentlichen Straßen und Plätzen liegen. Etwa verschüttetes Benzin u. dgl. darf nicht in die Kanalisation hineinfließen können;

c) fahrbare Zapfstellen; sie werden nur in ganz besonderen Fällen genehmigt.

(8) Dem Gesuch um Erlaubnis zur Lagerung sind eine Beschreibung und eine Zeichnung der Lagerstätte und der darauf befindlichen Bauwerke in je dreifacher Ausfertigung beizufügen. Die Gesuchsunterlagen müssen alle zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Angaben enthalten.

(9) Tankwagen sind vor ihrer Inbetriebnahme bei der für den Standort des Wagens zuständigen Ortspolizeibehörde auf Vordruck Muster 1 anzuzeigen (vgl. Anlage Nr. 2). Sie dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde eine Anmeldebescheinigung nach Vordruck Muster 2 (Anlage Nr. 3) ausgestellt hat und durch die Abnahmebescheinigung eines von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen bestätigt worden ist, daß die Einrichtung des Tankwagens den Grundätzen für die Durchführung dieser Polizeiverordnung genügt. Diese Bescheinigungen sind vom Wagenführer in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzuführen. Den bei den Fuhrwerken beschäftigten oder mitfahrenden Personen ist das Rauchen verboten. Bescheinigungen, die von einer zuständigen außerpreussischen Dienststelle ausgestellt sind, haben auch in Preußen Gültigkeit.

(10) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

### Abschnitt III. § 8.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und für die Flüssigkeiten der Gruppe B.

(1) In Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchgängen und Durchfahrten ist jede Aufbewahrung und Lagerung verboten.

(2) Es dürfen aufbewahrt oder gelagert werden:

- a) in Wohnräumen und in Räumen, die mit diesen in unmittelbarer, nicht feuerbeständig abschließbarer Verbindung stehen, sowie in Gast- und Schankstuben bis zu 35 Liter;
  - b) in gewerblichen Arbeitsräumen sowie in den Verkaufsräumen der Einzelhändler bis zu 100 Liter, in bruchstärkeren Gefäßen bis zu 1000 Liter; diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf diejenigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten, die im regelmäßigen Betriebe gewerblicher Anlagen verwendet werden und sich im Arbeitsgang befinden, oder die zur Sicherstellung der ungestörten Durchführung des Arbeitsganges an der Betriebsstätte in Betriebsbehältern aufbewahrt werden;
  - c) in nicht dem regelmäßigen Verkehr dienenden Vorratsräumen gewerblicher Anlagen oder der Einzelhändler bis zu 400 Liter. Geschieht die Lagerung in widerstandsfähigen Blechgefäßen mit daran fest angebrachter Abfüll- und Mehrvorrichtung, und liegt der Vorratsbehälter im Keller oder in einem dem allgemeinen Verkehr nicht dienenden Nebenraume, so darf die Lagermenge auf 3000 Liter erhöht werden;
  - d) auf abgeschlossenen Höfen oder sonstigen dem Verkehr nicht zugänglichen Grundstücken oder Grundstücksteilen sowie in besonders eingerichteten Kellern, jedoch nicht unter Räumen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, bis zu 10 000 Liter, in unterirdisch — auch in Kellern, sofern das Füllen und Abzapfen von außen erfolgt —, allseitig mindestens 1 m eingedeckten Tanks bis zu 30 000 Liter.
  - e) Jede Lagerung von mehr als 3000 Liter ist vor Einrichtung des Lagers der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (3) Die Lagerung größerer Mengen als 30 000 Liter ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig.

(4) Für die dem Besuch um Erlaubnis zur Lagerung beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften im § 7 Abs. 8.

(5) Die Aufbewahrung und Beförderung von zur Eisenbahn- oder zur Wasserbeförderung bestimmten Mengen ist in der für diese Zwecke vorgeschriebenen Verpackung zulässig.

### Abschnitt IV. § 9.

Vorschriften für die Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III.

Für die Aufbewahrung, Lagerung, Abgabe und Beförderung gelten nur die in den §§ 3 und 4 Ziff. 1—6 und in den Grundätzen für die Durchführung der Polizeiverordnung Abschnitt 1 F enthaltenen Bestimmungen. Für die Zusammenlagerung mit anderen brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften des § 10.

### Abschnitt V. § 10.

Allgemeine Bestimmungen über die Zusammenlagerung und -aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen miteinander und bei verschiedenen Besitzern.

Werden brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gruppen und Gefahrklassen in derselben Lagerstätte gelagert, so finden die für die brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Liter der Gruppe A Gefahrklasse I, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 2 Liter der Gruppe A Gefahrklasse II, 2 Liter der Gruppe B oder 200 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen. Werden nur brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklassen II und III und der Gruppe B aufbewahrt oder gelagert, so gelten die Höchstsätze des Abschnitts III dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß für jedes Liter brennbarer Flüssigkeiten, das hinter der zugelassenen Höchstmenge zurückbleibt, 100 Liter der Gruppe A Gefahrklasse III aufbewahrt oder gelagert werden dürfen.

### § 11.

Prüfungen und Untersuchungen.

Tankanlagen sowie Tankwagen zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I sind durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vor ihrer Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung und in regelmäßigen Fristen wiederkehrenden Untersuchungen zu unterwerfen.

### Abschnitt VI. § 12.

Gültigkeitsdauer erteilter Erlaubnisse.

(1) Die für eine Lagerung erteilte Erlaubnis bleibt so lange in Kraft, als keine wesentliche Änderung der Lagerstätte oder keine die Gefahren der Lagerung wesentlich erhöhende Veränderung

des Betriebes eintritt. Unter dieser Voraussetzung bedarf es beim Wechsel des Inhabers keiner neuen Erlaubnis. Die erteilte Erlaubnis erlischt, wenn von ihr innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Wechselt ein erlaubnispflichtiges Lager den Inhaber, so hat der neue Inhaber hiervon binnen 8 Tagen nach dem Besitzwechsel der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

### Abchnitt VII.

#### Ausnahme-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

##### § 13.

Ausschluß der Anwendung dieser Polizeiverordnung.

(1) Diese Polizeiverordnung findet keine Anwendung auf:

- a) die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe und die Betriebe an den Gewinnungsstätten der Rohstoffe,
- b) Lager und Anlagen der Heeres- und Marineverwaltung sowie auf Privatlager, die unter ausdrücklich erklärter Überwachung dieser Verwaltungen stehen,
- c) Zollhöfe, Freihäfen und Raianlagen,
- d) sämtliche Anlagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der übrigen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, die der Beaufsichtigung durch das Reich unterliegen; für die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 4, 7, 8, 9, 11 und 12 die zuständigen technischen Aufsichtsbehörden,
- e) den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beim Kraftfahrwesen der staatlichen Polizei, der Deutschen Reichspost und der Reichsfinanzverwaltung,
- f) die Mitnahme von brennbaren Flüssigkeiten in Kraftfahrzeugen oder Flugzeugen, falls sie lediglich als Betriebsstoff für das betreffende Kraftfahrzeug oder Flugzeug dienen,
- g) die Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten mit Rauffahrtsschiffen, Binnen Schiffen, auf Eisenbahnen, Luftfahrzeugen und durch die Post.

(2) Auf Anlagen, die nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, findet diese Verordnung nur insoweit Anwendung, als dies in der Genehmigungsurkunde ausdrücklich bestimmt ist; hinsichtlich der in ihnen betriebmäßig verwendeten Mengen brennbarer Flüssigkeiten gelten insbesondere die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Buchstabe b und des § 8 Abs. 2 Buchstabe b.

(3) In denjenigen Hafenbezirken, für die eine besondere Hafenpolizei besteht, hat die Ortspolizeibehörde bei der Prüfung von Anträgen auf Lagerung, Verarbeitung oder Gewinnung von brennbaren Flüssigkeiten diese Behörde zu beteiligen.

(4) Weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten in Vorschriften für Railager, Petroleumhäfen, Theater, Versammlungsräume, Kraftwagenhallen und dgl., ferner in der Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzbl. S. 40) sowie in den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und über den Verkehr mit Giften bleiben durch diese Polizeiverordnung unberührt.

##### § 14.

Anwendung der Polizeiverordnung auf bestehende Anlagen.

(1) In den beim Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bestehenden, nach ihr nicht erlaubnispflichtigen Anlagen dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstmengen ohne weiteres aufbewahrt und gelagert werden. Bestehende Aufbewahrungs- und Lagerstätten dieser Art sind innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den darin gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten.

(2) An Lagerstätten, die vor Erlaß dieser Verordnung mit Erlaubnis errichtet worden sind, können, solange nicht eine Erweiterung, ein Umbau oder eine wesentliche Änderung in der Benutzung der Lagerstätte eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

(3) An die bei Erlaß dieser Verordnung bestehenden Lagerstätten brennbarer Flüssigkeiten, die nunmehr erlaubnispflichtig werden können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur solche Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmer oder der Nachbarschaft oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

##### § 15.

Ausnahmen in Einzelfällen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können auf Antrag des Unternehmers in begründeten Einzelfällen durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

##### § 16.

Strafen.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung und der Anordnungen, die auf Grund dieser Polizeiverordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Grundsätze von den zuständigen Behörden verfügt worden sind, werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit entsprechender Haft bestraft.

## § 17.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle ihr entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie

nicht unter § 13 Absatz 4 fallen, sowie die frühere, diesen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung (Mineralölverkehrsverordnung) außer Wirksamkeit.

## Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

## I.

## Zu § 7.

A. 1. Brennbare Flüssigkeiten in eisernen Fässern oder in hart gelöteten, geschweißten oder genieteten Metallgefäßen sowie Lacke und ähnliche Mischungen in den üblichen Blechgefäßen mit dichtem Verschluss können gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben d und e in Räumen gelagert werden, deren Fußboden etwa in Höhe der Erdoberfläche liegt, ausnahmsweise auch in Kellern, die nicht unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt oder dem regelmäßigen Verkehr von Menschen dienen, im übrigen im Freien auf eingefriedigten Grundstücken oder in besonderen Schuppen (vgl. Abschnitt C).

2. Die Lagerräume müssen gut gelüftet und gut erhellt sein. Von anstoßenden Räumen müssen sie durch Wände und Decken in feuerbeständiger Bauweise getrennt sein. Sie dürfen keine Abflüsse nach außen (auf Straßen, Höfe, in die Abwasserleitung usw.) und keine Öffnungen haben, die nach heizbaren Schornsteinen oder Abzugskanälen für Gasöfen führen. Zur Beheizung dürfen nur Warmwasserheizungen oder Heizungen mit mindestens gleicher Sicherheit gegen Brandgefahr verwendet werden.

3. Für die Lagerung in beliebigen Gefäßen gilt Abschnitt C.

4. Räume mit unmittelbarer Verbindung zu Treppenhäusern, die den Zugang zu Räumen bilden, die zum regelmäßigen Aufenthalt oder zum Verkehr von Menschen dienen, sowie Räume zum Aufbewahren oder Lagern von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen sowie von Zündwaren, Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nicht benutzt werden. Kellerräume dürfen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten nur benutzt werden, wenn sie eine dauernde, kräftige — nötigenfalls künstliche — Lüftung unter Absaugung der Luft vom Fußboden aus und ausreichende Beleuchtung haben.

5. Alle zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfussboden — versehen sein; sie müssen so eingerichtet sein, daß im Falle des Ausfließens der Lagerbehälter keine brennbaren Flüssigkeiten ins Freie austreten können. Die Türen der Lagerräume müssen nach außen aufschlagen, verschließbar,

rauchdicht, selbstschließend und bei feuerbeständiger Bauart des Raumes auch feuerbeständig sein.

B. 1. Das Umfüllen darf nur mittels Hahnes oder Pumpe oder unter dem Druck flammenerstickender Gase oder geeigneter Flüssigkeiten geschehen. Die Metallrohre zum Füllen oder Entleeren der Aufbewahrungsbehälter müssen geerdet sein.

2. Lager-, Misch- und Abfüllräume für brennbare Flüssigkeiten gelten als explosionsgefährdete Räume im Sinne der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Kohlenstiftbogenlampen dürfen auch im Freien nicht verwendet werden. Für Lager-schuppen, Abfüllhallen und dgl. kann die Anbringung von Blitzableitern gefordert werden. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen sind in Zeitabständen von mindestens zwei Jahren durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen.

C. 1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in anderen als den in Abschnitt A bezeichneten bruchsicheren Behältern ist auf eingefriedigten Grundstücken zulässig, und zwar entweder im Freien oder in besonderen Schuppen oder Gelassen; die Einfriedigungen sind unter Verschluss zu halten.

2. Im Innern von Ortschaften ist die Lagerung im Freien — ohne Schuppen — nur zulässig in undurchlässigen Gruben oder Umwehrungen, die ein Versickern oder Wegfließen etwa ausgelaufener Flüssigkeiten verhindern; für die Herstellung der Gruben, der Umwehrungen, der Deckklappen und der Türen müssen unverbrennliche Baustoffe verwendet werden.

3. Lagerstellen der unter 1 und 2 erwähnten Art müssen von Türen und Fenstern benachbarter Räume, in denen sich offenes Licht, Feuerstellen oder leichtentzündliche Gegenstände usw. befinden, mindestens 5 m entfernt sein. Auf die Schuppen finden die vorstehenden Abschnitte A und B sinngemäß Anwendung.

D. Für die gemäß § 7 Abs. 7 nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu errichtenden Lagerstätten für feuergefährliche Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Oberirdische Lager müssen von einem Schutzstreifen, d. h. einem von feuergefährlichen Betriebsstellen und Ansammlungen brennbarer Gegenstände sowie von brennbaren Baulichkeiten freizuhaltenden

Streifen Landes umgeben sein, der sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Lagerbrandes als auch das Lager selbst gegen Zündgefahr von außen her sichern soll. Unterirdische Lager bedürfen eines Schutzstreifens nicht. Sind sie jedoch mit oberirdischen Abfüllstätten verbunden, so ist um diese ein Schutzstreifen freizulassen, welcher der oberirdisch betriebmäßig vorhandenen Menge brennbarer Flüssigkeiten entspricht.

a) Lager, die mehr als 10 000 Liter, aber nicht über 25 000 Liter in eisernen Fässern oder Blechgefäßen enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m;

b) Faßlager, die mehr als 25 000 Liter enthalten, bedürfen eines Schutzstreifens von 50 m;

c) Lager für mehr als 50 000 Liter, aber nicht über 100 000 Liter in freistehenden oberirdischen Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m;

d) Lager für mehr als 100 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m.

e) Für oberirdische Lager für weniger als 10 000 Liter können Schutzstreifen verlangt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Bei der Bemessung der Schutzstreifen ist vorzusehen, daß das Grundstück oder der Grundstücksteil, auf dem die Lagerstätte sich befindet, entweder nicht umbaut ist oder daß die Nachbargebäude mit massiven, öffnungslosen, feuerbeständigen Mauern an das Lagergrundstück herantreten. Wo solche Bedingungen nicht erfüllt sind und auch nicht durch Schutzwände oder ähnliche Mittel geschaffen werden können, sind die Lagermengen herabzusetzen oder die Schutzstreifen entsprechend zu verbreitern. Die Breite der Schutzstreifen für Lager innerhalb von Fabrikgrundstücken gegenüber den übrigen Betriebsgebäuden ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse von der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

2. Der Unternehmer hat den Nachweis zu erbringen, daß die Bebauung eines etwa außerhalb seines Geländes liegenden Teiles des Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens des Lagerhofes durch rechtsgültige Verträge oder in anderer Weise ausgeschlossen ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn sich der Schutzstreifen ganz oder zum Teil auf Flüsse, Seen, Kanäle oder Gleisanlagen erstreckt. Wenn auf diesen Gleisen Feuer-Lokomotiven verkehren, so dürfen Abfüllhallen und ähnliche Räume mit Zündungsgefahr in den nach den Gleisen hin gelegenen Wänden keine Öffnungen haben. Gleise des öffentlichen Verkehrs und öffentliche Wege dürfen nicht im Schutzstreifen liegen. Wenn die Anlage eines Schutzstreifens von genügender Breite nicht möglich ist, kann dieser ganz oder teilweise durch feuerbeständige Wände oder hohe Erdwälle ersetzt werden.

3. Der zur oberirdischen Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten benutzte Teil des Lagerhofes muß entweder tiefer als das umliegende Gelände ange-

legt oder mit einem kräftigen Erdwall mit befestigter Oberfläche von mindestens 0,5 m Kronenbreite oder mit einer massiven, gut verankerten und gut gegründeten, gegen den beim etwaigen Auslaufen der Lagerbehälter zu erwartenden Flüssigkeitsdruck standfesten und dichten Mauer umgeben sein. Der durch die Cieserlegung der Lagersohle oder durch die Umwallung gebildete Raum muß bei Lagerung in Fässern 75 v. H. der größten zu lagernden Menge von brennbaren Flüssigkeiten, bei Aufstellung von ein oder zwei Tanks 75 v. H., bei drei Tanks 70 v. H., bei vier Tanks 60 v. H., bei fünf oder mehr Tanks 50 v. H. ihres Fassungsvermögens aufnehmen imstande sein. Sind auf einem Lagerhof neben den eigentlichen Lagertanks noch Abfüll-, Milch- oder Klärtanks von wesentlich geringerem Fassungsvermögen (weniger als je 1000 Liter) vorhanden, so bleiben diese bei der Feststellung der Anzahl der Tanks unberücksichtigt.

4. Das Fassungsvermögen des zur Aufnahme etwa ausgelassener brennbarer Flüssigkeiten bestimmten Raumes darf für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I nicht größer als etwa 20 000 cbm, für solche der Gruppe A Gefahrklasse II und der Gruppe B nicht größer als etwa 40 000 cbm sein. Bei Überschreitung dieser Mengen ist der Raum entsprechend zu unterteilen. Werden brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B zusammen gelagert, so ist für die Gesamtmenge Gruppe A Gefahrklasse I in Ansatz zu bringen.

5. Werden innerhalb des umwallten oder vertieft angelegten Teils der Anlage brennbare Flüssigkeiten in Schuppen gelagert, so müssen diese in allen Teilen, auch in der Bedachung, unverbrennlich und die Fenster aus Drahtglas hergestellt sein. Für ausgiebige Lüftung ist zu sorgen.

6. Die zur Lagerung der brennbaren Flüssigkeiten dienenden Erdgruben, Schuppen oder Tanks dürfen nur dann unmittelbar in oder auf gewachsenem Boden angelegt werden, wenn dieser genügende Undurchlässigkeit und Tragfähigkeit besitzt. Ist dies nicht der Fall, so müssen mindestens die Sohle des umwallten oder vertieften Lagerhofes, des Faßlagers und der Abfüllschuppen undurchlässig hergestellt und die Tanks genügend unterbaut werden. Übergänge über die Umwallung müssen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden. Die Erdwälle dürfen weder durch Ausgänge noch durch Auslässe, die ein unbeabsichtigtes Ausfließen ermöglichen, unterbrochen werden. Geschlossene Zu- und Abflusleitungen der Tanks dürfen durch die Wälle hindurchgeführt werden.

7. Der Schutzstreifen rechnet bei Faßlagern von der unteren inneren Böschungskante der die Lagerstätte bildenden Erdgrube oder Umwallung, bei freistehenden Tanks und Schuppen von ihren Außenflächen ab. Unterirdische Tanks müssen mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

8. Der Lagerhof ist in der Regel durch eine unverbrennliche Umzäunung (z. B. Drahtgeflecht) oder durch eine Mauer gegen das Betreten durch Unbefugte zu schützen.

9. Auf dem Schutzstreifen des Lagerhofes dürfen brennbare oder explosionsgefährliche Gegenstände, außer gefüllten und leeren Fässern, soweit deren vorübergehende Lagerung durch die Ortspolizeibehörde gestattet ist, nicht gelagert werden. Flaschen mit Stickgas müssen so untergebracht sein, daß sie im Falle eines Brandes im Lagerhof nicht gefährlich erhitzt werden können, falls nicht Einrichtungen vorhanden sind, die ein rechtzeitiges Abblasen des Überdrucks sichern. Stapel von hölzernen Fässern müssen von Tanks, Lagerstuppen oder anderen Fasskapeln einen Abstand von mindestens 2 m haben, wenn sie sich innerhalb derselben Vertiefung oder Umwallung befinden, andernfalls einen Abstand von mindestens 10 m.

10. Innerhalb des umwallten Teiles des Lagerhofes dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser unter denselben Bedingungen wie Lagerstuppen angelegt werden. Die Aufstellung von Wiege- und Pumpenhäusern, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind, bedarf in jedem Falle einer besonderen Erlaubnis. Verbrennungsmotoren müssen Innenzündung und eine Ableitung der Auspuffgase haben, welche die Entzündung brennbarer Flüssigkeiten und ihrer Dämpfe ausschließt. Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährdete Räume entsprechen. Außerhalb der Umwallung und innerhalb der Schutzstreifen errichtete Gebäude, z. B. Reparaturwerkstätten, Lager für nicht brennbare Gegenstände und Vorräte müssen in allen Teilen feuerbeständig hergestellt sein und dürfen keine Feuerstellen enthalten.

Zu § 8.

E. Die Grundsätze für die Durchführung des § 7 gelten auch für den § 8 mit folgenden Abweichungen:

- Lager für mehr als 30 000 Liter, aber nicht mehr als 50 000 Liter in beliebigen bruch sicheren Gefäßen bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m.
- Lager für mehr als 30 000 Liter, aber nicht mehr als 200 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 10 m.
- Lager für mehr als 200 000 Liter, aber nicht mehr als 500 000 Liter in freistehenden Tanks bedürfen eines Schutzstreifens von 20 m.
- Lager für mehr als 500 000 Liter bedürfen eines Schutzstreifens von 30 m.

Dabei gelten hinsichtlich der Sicherheit gegen Feuerübertragung dieselben Voraussetzungen wie unter I D angegeben, andernfalls können breitere Schutzstreifen gefordert werden. Fabriklager sind sinngemäß nach I D 2 zu behandeln.

Zu § 9.

F. 1. Auch die zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III dienenden Räume müssen mit einem undurchlässigen, gegen Anbrennen gesicherten Fußboden — auch Hartholzfußboden — und mit einer gleichfalls undurchlässigen feuerbeständigen Umwehrung versehen sein.

2. Der Raum zur Aufnahme der aus den Lagerbehältern etwa auslaufenden Flüssigkeiten muß für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse III in Lagerräumen mindestens  $\frac{2}{3}$  der gesamten Lagermenge und in Lagerhöfen mindestens  $\frac{2}{3}$  der für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und Gruppe B festgesetzten Teilmengen fassen können.

II.

#### A. Grundsätze für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I und II und der Gruppe B.

1. Alle Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anseilung unter dauernder Sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks befindlichen Person befahren werden; diese muß mit der Wiederbelebung durch künstliche Atmung vertraut sein. Alle zur Verhütung von Unfällen durch Vergiftung und Explosion erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden.

Die Aufschriften an Tanks und anderen Behältern (vgl. § 4 Ziffer 4) können auswechselbar sein. Sie brauchen nicht unmittelbar am Tank angebracht zu sein, sondern können auch an einer benachbarten Wand befestigt werden.

#### 2. Freistehende Tanks.

a) Freistehende Tanks sind sicher zu gründen; sie sind aus Eisenblech von nachweislich höchstens 45 kg/qmm Zerreißfestigkeit und mindestens 18 bzw. 20 % Dehnung (vgl. Dinorm 1621) herzustellen. Die Blechkanten sind nach dem Verschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht mit dem Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen aufzureiben. Blechkanten und Nietköpfe sind innen und außen dicht zu verstemmen.

b) Die Prüfung der Gründung und der Dichtigkeit der Tanks vor der Inbetriebnahme ist durch Füllen mit Wasser vorzunehmen. Dieser Probe sind die Tanks mindestens 24 Stunden lang unter der Aufsicht eines von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen auszusetzen.

c) Die Tanks sind sicher zu erden.

d) Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion oder eines Brandes der Überdruck ohne Aufreißen der Seitenwand beseitigt wird.

e) Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken, müssen so gebaut sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich bei einem Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

f) Wenn mehrere Tanks beieinanderstehen, so sind sie mit Verieselungseinrichtungen zu versehen. Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I mit mehr als 500 cbm Inhalt müssen, auch wenn sie einzeln stehen, in jedem Falle eine Verieselungsvorrichtung erhalten. Das Rieselfwasser muß aus dem Raume innerhalb der Umwallung abfließen können. Die Abflußrohre müssen mit einer Abschlußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Verieselung oder zur Beseitigung von Regenwasser geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird; sie sind gegen Verschammung zu schützen.

g) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen ist. In dem Entgasungsrohr sind Einrichtungen anzubringen, die das Durchschlagen auch einer angelaufenen Explosion sicher verhindern.

Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Dämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen.

h) Die Entsteherung von gefährlichen Über- und Unterdrücken ist durch geeignete Einrichtungen zu verhindern.

i) In mindestens fünfjährigen Fristen ist durch ein Zeugnis eines von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet.

k) Für Tanks, die unmittelbar auf gewachsenem Boden stehen und deren Rohrleitungen in die Erde verlegt sind, sind besondere Blitzschutzanlagen nicht erforderlich. Tanks, die auf besonderen Fundamenten über der Erdoberfläche stehen, müssen Blitzableiter mit besonderen Erdleitungen vom Querschnitt der unverzweigten Erdleitungen erhalten.

l) Auch die an diese besonders geerdeten Tanks angechlossenen Rohre sind in Abständen von 10 bis 15 m durch besondere Erdungsdrähte zu erden, sofern die Rohrverbindungen nicht leitend überbrückt sind.

### 3. Unterirdische Tanks.

a) Der Tank muß — abgesehen von dem Dom — allseitig mindestens 1 m mit Erde überdeckt sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 cm haben.

b) Einsteigeschächte sind mittels übergreifender Deckel abzudecken. Diese müssen so stark sein, daß sie den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widerstehen.

c) Zum Schutze gegen Anrosten ist der Tank vor dem Eingrabnen mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehrfachen Lagen von Teer (Sudron) und

Utzegewebe — zu umgeben. Da diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine besondere Erdung herzustellen, die von außen nicht unterbrochen werden kann.

d) Unterirdische Tanks sind so einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. Die Blechstärke muß mindestens betragen:

Für Tanks bis 1750 m/m Dm.	5 mm,
über 1750 bis 2000 m/m Dm.	6 mm,
über 2000 bis 2500 m/m Dm.	7 mm,
über 2500 bis 2750 m/m Dm.	8 mm,
über 2750 bis 2900 m/m Dm.	9 mm,
über 2900 bis 3200 m/m Dm.	10 mm.

Kann die Blechstärke nicht aus dieser Übersicht entnommen werden, so ist für ihre Ermittlung die Formel  $S = \frac{D}{320}$  zu wählen, in der D den inneren Tankdurchmesser in mm bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenbleche ist daneben nicht zu fordern. Jeder Tank ist mit einem Fabrik Schild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß: Name oder Firma des Herstellers, Fabriknummer, Herstellungsjahr und ungefähres Fassungsvermögen des Tanks. Das Schild ist an einer möglichst zugänglichen Stelle am Tank sicher zu befestigen.

Unterirdisch einzubauende Tanks sind vor ihrem Einbau durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe mit einem Überdruck von 2 Atm. zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe kann auch auf dem Herstellerwerk durch einen anerkannten Werksingenieur vorgenommen werden. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen festzustellen und zu bescheinigen. Der hierfür anzuwendende Probedruck muß den höchsten Betriebsdruck der Anlage um  $\frac{1}{2}$  Atm. übersteigen, mindestens aber 1 Atm. betragen. Schottwände im Innern von Tanks brauchen nur ödicht zu sein. Die Wiederverwendung ausgebaute alter Tanks ist von dem Nachweis des Ausbaues und dem Bestehen einer Wasserdruckprobe mit einem Überdruck von 2 Atm., die durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen ist, abhängig zu machen. Die Isolierung braucht hierbei nur dann entfernt zu werden, wenn die Wasserdruckprobe eine Undichtigkeit ergibt.

Mindestens alle 5 Jahre sind Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem den höchsten Betriebsdruck um 1 Atm. übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtigkeit zu finden ist. Für

diese Prüfungen muß an der Tankanlage ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers angebracht werden.

e) Die aus dem Tank und den Mefsvorrichtungen ins Freie führenden Rohre, ebenso die Füllleitung, Saugleitung und Wasserzapfleitung sind nach II A Ziffer 2 Buchstabe g auszuführen. Entgasungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden; bei Zapfständern im Freien dürfen sie innerhalb des Schutzgebäuses endigen. Tankanlagen sind mit Anschlußstutzen zum Befestigen von Gaspendelleitungen auszustatten. Die Entgasungsleitungen sind über Dach zu führen. Alle Sicherungen für die Lagerbehälter müssen unter Flur so angeordnet sein, daß sie leicht nachgesehen und gereinigt werden können und im Falle eines Brandes vor Beschädigung geschützt sind. Fußventile und Tauchköpfe, die in die Behälter eingebaut sind, werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Füllrohre müssen bis nahe auf den Tankboden oder auf die Wandungsstelle, über der sie münden, hinabreichen.

Die Förderung mit elementarer Kraft betriebener Pumpen muß bei einem Brande an der Zapfstelle selbsttätig unterbrochen werden, sofern die Pumpen nicht von einem auch im Brandfalle sicher zugänglichen Orte aus außer Betrieb gesetzt werden können.

f) Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutze gegen mechanische Beschädigungen und gegen Zerstörung durch Feuer auf 10 bis 25 cm Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Blöcken aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

g) Wenn weder abgezapft noch gefüllt wird, dürfen aus der Anlage brennbare Flüssigkeiten nicht austreten können.

h) Peilvorrichtungen zur Feststellung des Flüssigkeitsstandes im Tank müssen im unbefugten Zustand fest verschlossen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein.

i) Für Straßenzapfanlagen ist zu beachten: Die Zapfanlage kann als Ständer am Rande des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. Die brennbare Flüssigkeit darf nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder durch eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder durch die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein. Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Zapfstelle eine explosions-sichere Rinne bis zu 5 l Inhalt und ein unzerbrechliches Mefßgefäß bereitgehalten werden.

Der Zapfständer muß seine Inneneinrichtungen gegen unbefugten Eingriff sichern. Wenn der Zapfständer selbst nicht die genügende Widerstands-

fähigkeit gegen Beschädigungen durch den Straßenverkehr hat, so ist er durch Prellvorrichtungen zu schützen.

## B. Grundsätze für Tankwagen.

1. Bedingungen für Straßentankwagen im allgemeinen.

a) Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 276) unberührt.

b) Das Fassungsvermögen eines Tankwagens darf 8000 l nicht überschreiten. Behälterräume von mehr als 5000 l Inhalt sind durch mindestens eine Schottwand zu unterteilen.

c) Die Blechstärke des Behälters muß mindestens 5 mm betragen. Bei Benutzung von Druckgas ist sie nach den Regeln für die Berechnung von Kesselblechen zu ermitteln.

d) Deckel für Einsteigeöffnungen (z. B. am Dom) müssen dicht schließen und gegen unbefugtes Öffnen gesichert sein. Bei Untenentleerung muß jeder Rohranfluß, der sich am unteren Teile des Behälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen der freiliegenden Ablaufrohre den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abschlußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein. Jeder Tankwagen ist mit einem Stutzen zum Anschrauben einer Gaspendelleitung zu versehen.

e) Alle Ventile und Hähne an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und dürfen sich nicht von selbst lockern können. Die Zapf- und Füllrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Mißbrauch durch Unbefugte geschützt sein.

f) An jeder Abteilung des Behälters sind eine Sicherheitsvorrichtung gegen Über- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine ausreichende Sicherheitseinrichtung (Federeventil, Schmelzplatte oder -pfropfen) für den Fall eines Brandes anzubringen. Alle Öffnungen, die betriebsmäßig offengehalten werden müssen, sind mit Abschlußvorrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, in jeder Lage des Wagens das Ausfließen des Inhalts sicher zu verhindern.

g) Etwaige Inhaltsanzeiger dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Dom des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt starker, festverschraubter Glasplatten (nach Art der Klingerschen Wasserstandgläser) angebracht werden. Am Domdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Peilen des Inhalts sind während der Fahrt geschlossen zu halten.

h) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein.

i) An den Behältern ist ein Fabriksschild anzubringen, das den Namen und die Firma des Herstellers, das Baujahr und die Fabriknummer ent-

hält. Der Behälter muß deutlich, dauerhaft, weithin lesbar die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

k) Der Tankwagen muß gut gefedert und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein.

l) Während des Füllens ist der Tank mit der Erde leitend zu verbinden.

m) Jeder Tankwagen muß mindestens einen brauchbaren Handlöscher zum Ablöschen eines Brandes feuergefährlicher Flüssigkeiten erhalten.

n) Jeder Führer eines Tankwagens muß im Dienst die Abnahmebescheinigung über den von ihm geführten Wagen oder deren beglaubigte Abschrift mit sich führen.

## 2. Bedingungen

### für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen.

Außer den geltenden Bestimmungen über Kraftfahrzeugverkehr und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sondervorschriften:

a) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vorn am Kraftwagen befinden. Motor, Kraftstoff-

behälter und Führersitz müssen von dem Hauptbehälter (Tank) durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Tankseite mit Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst tief hinanzuführen ist.

b) Der Kraftstoffbehälter ist im allgemeinen unter dem Führersitz anzuordnen. Eine wirksame Vorrichtung gegen Hineinschlagen einer Flamme (engmaschige Drahtgeflechte oder dgl.) muß im Füllstutzen derart angeordnet sein, daß sie durch den Füllschnabel am freien Ende des Füllschlauches der Zapfsäulen oder durch den Schnabel der Füllkanne nicht durchstoßen oder verletzt werden kann. Der Kraftstoffbehälter ist mit einem Schmelzpfropfen zu versehen.

c) Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte polizeiliche Kennzeichen versehen sein.

3. Auf Tankwagen zur Beförderung von Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse II und III und der Gruppe B finden die Grundsätze unter II B Ziffer 1 und 2 keine Anwendung. Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 276) unberührt.

Anlage 1.

## Zusammensetzung und Aufgaben

### des Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

1. Der für die Weiterbildung der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 3 Absatz 2 eingesetzte Ausschuss setzt sich zusammen aus

- 2 Vertretern der Reichsregierung
- 7 Vertretern der Länder
- 2 Vertretern des Reichsverbandes der Deutschen Industrie
- 2 Vertretern des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels
- 1 Vertreter der drei Feuerwehrverbände
- 1 Vertreter der drei Verbände der Feuerversicherungsunternehmen
- 1 Vertreter des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften
- 1 Vertreter der Dampfkessel-Überwachungs-Vereine

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Zu den Beratungen des Ausschusses und der Unterausschüsse können auch Sachverständige hinzugezogen werden, die dem Ausschuss nicht angehören.

Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Dem Ausschuss wird ferner übertragen:

- a) die Begutachtung der Bauarten von Tankanlagen, Straßenzapfständern und Sicherungseinrichtungen für dieselben zwecks allgemeiner Anerkennung;
- b) die Begutachtung von Fragen von allgemeiner Bedeutung, die sich auf den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten beziehen.

Anlage 2.

# Muster der Anträge für die Zulassung von Tankwagen.

Muster 1.

Betr.: Zulassung von . . . . . Tankwagen . . . . ., den . . . . .  
für brennbare Flüssigkeiten.

An

die Ortspolizeibehörde

in

Anmeldende Firma: . . . . .

Zahl der beantragten Wagen: . . . . .

Brennbare Flüssigkeiten, die der Wagen befördern soll:

## A. Tankaufbau und -betrieb.

1. Tankform: zylindrisch — kofferförmig — elliptisch mit . . . . . Prallblechen.
2. Tankgesamtinhalt: . . . . . Liter; Durchmesser: . . . . . mm; Länge: . . . . . mm.
3. Tankunterteilung in . . . . . Abteile von . . . . . Liter Einzelinhalt.
4. Tankblechstärken: . . . . . mm im Mantel, . . . . . mm in den Böden.
5. Tankausführung geschweißt — genietet mit gewölbten — ebenen Böden.
6. Tankdome: . . . . . Stück von . . . . . mm Durchmesser und . . . . . mm Höhe, mit je . . . . . Stück Schrauben von . . . . . mm Kerndurchmesser befestigt.
7. Tankfüllung durch Pumpe — durch freien Einlauf.
8. Tankentleerung von oben durch Pumpe unter Heberwirkung, von unten durch freien Auslauf.
9. Tankbefestigung auf Untergestell durch Bügel — Laschen.
10. Tankunterkante befindet sich . . . . . mm über Erdboden.
11. Tank ist mit . . . . . Auffanggestell (für den Fall eines Rad- oder Achsbruches) versehen.
12. Tankinhalts-Kontrolle durch Peilung — durch Schwimmer-Standanzeiger — pneumatischen Standanzeiger.
13. Zapfmengen-Messung durch Doppel-Meßgefäße von je . . . . . Liter Inhalt — durch einfaches Meßgefäß von . . . . . Liter Inhalt — vermittels Durchlaufmesser.
14. Meßgefäß (Durchlaufmesser), eingebaut am Tankauslauf und mit eiserner — hölzerner — verschließbarer Umkleidung versehen.

## B. Tanksicherung.

15. Sicherung gegen Einschlagen von Flammen: durch Riestopf in . . . . . Leitungen, durch Sicherheitssieb in dem Peilrohr.
16. Sicherung gegen Überdruck durch Schmelzpfropfen mit Sicherheitssieb an . . . . . Stück Innenventile; außerdem sind . . . . . Stück außenliegender Abschlußventile an jedem Ablaufrohr vorhanden (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstabe d der Grundsätze).
18. Sicherung gegen elektrische Aufladung durch Erdung vermittels . . . . .
19. Sicherung gegen Ausfließen des Inhalts beim Umfallen des Wagens (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstabe f der Grundsätze) durch . . . . .

## C. Fahrzeugausführung.

20. Kraftwagen — Kraftwagenanhänger — Tankwagen für Pferdezug.
21. Herstellende Firma: . . . . .
22. Polizeiliche Nummer des Kraftwagens oder Anhängers: . . . . .
23. Gummibereifung / Eisenbereifung.
24. Bei Kraftwagen: Brennstoffbehälter ist . . . . . (wo?) eingebaut.
25. Füllanschluß des Brennstoff-Behälters befindet sich . . . . .
26. Am Wagen ist eine (keine) Galerie zum Mitführen gefüllter Kannen vorhanden.

Unterschrift: . . . . .  
. . . . .  
. . . . .

## Muster 2.

**Bescheinigung**

über die Anmeldung und Abnahmeprüfung eines Tankwagens zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Der Firma . . . . .  
in

wird bescheinigt, daß ihr Tankwagen für . . . Liter . . . (Bezeichnung der brennbaren Flüssigkeiten), der auf dem Tankschild die nachstehenden Angaben enthält, hier angemeldet und in bezug auf Tankaufbau und -betrieb, Tanksicherung und Fahrzeugausführung auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnittes II B der Grundsätze für die Durchführung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 11 geprüft worden ist.

Fabrik Schild: . . . . .

. . . . .

Der Tankwagen ist im Verzeichnis der unterzeichneten . . . . . (Behörde) unter der Nr. . . . . eingetragen.

. . . . ., den . . . . .

(Stempel)

(Unterschrift)

Der Tankwagenführer hat diese Bescheinigung oder deren beglaubigte Abschrift stets bei sich zu führen (Abschnitt II B Ziffer 1 Buchstabe n der Grundsätze für die Durchführung der (Polizei-)Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten).

## Anlage 4.

**Zusammenstellung**

einiger im Handel vorkommender brennbarer Flüssigkeiten nach ihrer Zugehörigkeit zu den in § 2 der Polizeiverordnung abgegrenzten Gruppen und Gefahrklassen.

**Gruppe A.****Gefahrklasse I.**

1. Rohpetroleum (Rohnaphta, Erd- und Steinöl), Petroleumäther, Petroleumbenzin, Leichtbenzin;
2. Benzol, Toluol;
3. Äther (Äthyläther, Schwefeläther);
4. zahlreiche Lacke, z. B. Benzinlacke, Japanlacke usw.;
5. Schwefelkohlenstoff.

**Gefahrklasse II.**

1. Leucht- und Heizpetroleum und die meisten anderen Leuchtöle, Putzöle, Schwerbenzin (zur Herstellung von Lacken u. dgl.);
2. Xylol, Rumol, Solventnaphta;
3. Terpentinöl;
4. Amylacetat;
5. Chlorbenzol, Chlortoluol.

**Gefahrklasse III.**

1. Einige Arten hochsiedender Leuchtöle, manche Solaröle, die meisten Gasöle;
2. mehrere Heizöle, Treiböle, z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Teeröle, Tetralin;
3. hochsiedende Putzöle, Vaselinöle, helle und dunkle Paraffinöle;
4. Nitrobenzol, Anilin, Coluidin.

**Gruppe B.**

Methylalkohol, Äthylalkohol, Acetaldehyd, Aceton, Pyridin.

## Ausführungsanweisung

zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

### Zu § 1.

1. Aufbewahrung ist die nicht planmäßige, in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung. Lagerung ist die planmäßige, zumeist dauernde Unterbringung.

### Zu § 2.

2. Sachverständiger im Sinne der Ziffer 3 kann ein vereidigter Handelschemiker oder ein sonstiger von der für seinen Wohnsitz zuständigen Landesbehörde zur Abgabe solcher Zeugnisse ermächtigter Sachverständiger sein.

### Zu § 4.

3. Die Unterstellräume der Tankkraftwagen müssen den für die Einrichtung von Kraftwagenunterstellräumen geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nicht unter bewohnten Räumen liegen.

### Zu § 5.

4. Zapfstellen müssen von Kanaleinläufen, von Heilerlöschschächten und von Brunnen mindestens 5 m entfernt liegen. Andernfalls sind geeignete Schutzvorkehrungen gegen das Eindringen brennbarer Flüssigkeiten in diese Öffnungen zu treffen. Benzinabscheider sind nur dann als solche geeignete Vorkehrungen anzusehen, wenn ihre regelmäßige Überwachung und laufende Entleerung sichergestellt ist.

5. Der Innenraum der Zapfsäule ist hinsichtlich der etwa darin angebrachten elektrischen Anlagen den Abfüllräumen gleichzustellen.

### Zu § 6.

6. Für Straßenzapfstellen, deren Lagerbehälter mehr als 5000 l fassen, sind in der Regel geeignete Feuerlöscher zu fordern. Bei der Neuanlage oberirdischer Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I ist von einem Fassungsvermögen von 30 000 l an unabhängig von einer etwaigen Veriefelungsanlage eine besondere Feuerlöcheinrichtung zu fordern; im übrigen sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen.

7. Blitzschutz- und Erdungseinrichtungen sind nach den Grundsätzen des Ausschusses für Blitzableiterbau auszuführen.

### Zu § 7.

8. In der Anzeige sind Art und Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten sowie die Art und der Ort der Lagerung anzugeben. Nähere Be-

schreibungen und Zeichnungen der Lagerstätten sind nicht erforderlich. Die Anzeigen sind von der zuständigen Behörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt vorzulegen.

9. Zapfstellen des öffentlichen Verkehrs sind alle Zapfstellen, aus denen Betriebsstoff an betriebsfremde Verbraucher nicht nur gelegentlich abgegeben wird.

10. Als besondere Fälle im Sinne der Ziffer 7 c gelten Belieferungen von Flugzeugen durch sogenannte Flugfeldwagen sowie die Verwendung fahrbarer Zapfstellen, z. B. bei Rennen, Messen u. dgl. und zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer zu erreichenden ortsfesten Zapfstelle. Flugfeldwagen sind nach Möglichkeit als Tankwagen auszubilden. In den anderen Fällen sind die Genehmigungen nur befristet zu erteilen. Die Anlagen sind möglichst auf ein Fass zu beschränken. Sie müssen gegen Zündung von außen ausreichend gesichert sein. Für die Bereitstellung sicherer Unterstellräume muß Sorge getragen werden.

11. Aus den Gesuchsunterlagen für die Lagerungserlaubnis müssen hervorgehen: Eigentümer und Nummer des Gebäudes oder des Grundstückes, das zur Lagerung verwendet wird sowie die Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar an das Lagergrundstück angrenzen, Art und Menge der zu lagernden Flüssigkeiten, ihre Verteilung auf die vorgesehenen Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, die Bebauung der angrenzenden Grundstücke (Beschaffenheit der Mauer, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen), gegebenenfalls auch die Unterbringung leerer Fässer. Die Zeichnung der Lagerstätte muß mindestens eine maßstäbliche Lagekizze sein. Die Vorlage eines Lageplans kann gefordert werden.

Bei Zapfstellen muß aus den Unterlagen die Lage der im Umkreis von 5 m befindlichen Kanalisationsöffnungen und Brunnen ersichtlich sein. Den Gesuchsunterlagen ist eine mindestens schematische Zeichnung der gesamten Zapfanlagen beizufügen, in der alle für ihre Prüfung wichtigen Maße eingetragen sein müssen.

12. Die Gesuche um Erlaubnis zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind zwecks Erteilung der Lagererlaubnis und, falls mit der Lagerung bauliche Anlagen verbunden sind, zur Erteilung der Baugenehmigung bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Eine Ausfertigung der Gesuchsunterlagen ist von der Ortspolizeibehörde dem

zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Prüfung vorzulegen, das seinen Prüfungsbefund der Ortspolizeibehörde mitteilt. Diese hat die von dem Gewerbeaufsichtsamt gestellten Bedingungen unverändert in die Erlaubnisurkunde bzw. den Bauschein aufzunehmen.

Dort, wo die bau- und die gewerbepolizeilichen Befugnisse nicht in einer Hand liegen, sind, falls mit der Lagerung bauliche Anlagen verbunden sind, die Gesuchsunterlagen der Baupolizeibehörde einzureichen.

Die Lagererlaubnis und die Baugenehmigung sind in einer Urkunde (Bauschein) zu vereinigen, die zwecks Vereinfachung des Verfahrens zugleich für die Gewerbepolizeibehörde von der Baupolizeibehörde auszufertigen ist.

Eine Ausfertigung der Gesuchsunterlagen ist der Erlaubnisurkunde (Bauschein) beizubestehen. Eine weitere Ausfertigung nebst Abschrift der Erlaubnisurkunde (Bauschein) erhält das zuständige Gewerbeaufsichtsamt. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Baupolizeibehörde.

Bei Meinungsverschiedenheiten in dem Verfahren zwischen Gewerbe- und Baupolizei entscheidet der Regierungspräsident.

Es ist darauf zu achten, daß der Lagerbehälter und die Rohrleitungen im Boden von Gas-, Wasser-, Abwasser- und elektrischen Kabelleitungen mindestens 1 m entfernt bleiben. In Zweifelsfällen ist die genaue Lage derartiger Einrichtungen vor dem Baubeginn einwandfrei festzustellen. Dem Schutze der Fernmeldeanlagen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wenn nötig, ist vor Erteilung der Erlaubnis eine Ausrüstung der zuständigen Postbehörde einzuholen.

#### Zu § 11.

13. Die Sachverständigen für die Vornahme der Prüfungen und Untersuchungen werden von der Landespolizeibehörde anerkannt; sie sind den Ingenieuren der zuständigen Dampfkesselüberwachungsvereine zu entnehmen. Als anerkannte Werksingenieure im Sinne der „Grundsätze“ II A 3 d gelten die von der für den Herstellungsort zuständigen Landesbehörde — in Preußen von der Landespolizeibehörde — anerkannten Ingenieure der Herstellerwerke.

14. Die Abnahmeprüfung ortsfester Tankanlagen ist von dem Besitzer unmittelbar bei dem Sachverständigen zu beantragen. Vor der Abnahme ist dem Sachverständigen die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Bescheinigung über die Wasserdruckprobe gemäß „Grundsätze“ II A 3 d vorzulegen.

15. Bei der Abnahme hat der Sachverständige zu prüfen, ob die Anlage mit den sicherheitstechnischen Bedingungen der Erlaubnisurkunde, den

Vorschriften dieser Polizeiverordnung und den „Grundsätzen“ übereinstimmt. Soweit der Sachverständige bei der Abnahme feststellt, daß einzelne Bedingungen der Erlaubnisurkunde nicht sicherheitstechnischer Art noch nicht erfüllt sind, ist dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken, damit gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung durch die Ortspolizeibehörde vor der endgültigen Erteilung der Betriebserlaubnis möglich ist. Der Besitzer der Tankanlage hat die für die Prüfung notwendigen Helfer und Geräte bereitzubehalten. Die Anlage muß für die Prüfung vorbereitet werden. Bei der Abnahme müssen Tankgruben offen sein. Sämtliche Rohrleitungen und der Erdungsanschluß müssen frei liegen. Meßgefäße, Meßuhren und sonstige Teile, die dem Probedruck nicht gewachsen sind, können vor der Prüfung abgeflanscht werden.

Als Druckgas darf Kohlenäure nur bei vollständig leerem Behälter verwendet werden, andernfalls ist die Gasdruckprobe mit Stickstoff auszuführen. Der Sachverständige hat über den Befund der Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Er gibt den Abnahmebefund an die Ortspolizeibehörde weiter, die, sofern die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befunden worden ist, die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Anlage erteilt. Der technische Sachverständige kann, wenn alle sicherheitstechnischen Bedingungen erfüllt sind, auf Antrag des Unternehmers die vorläufige Inbetriebnahme zulassen.

16. Der Termin der regelmäßigen Untersuchungen wird von dem Sachverständigen im Benehmen mit dem Besitzer festgesetzt. Der Sachverständige hat bei der regelmäßigen Untersuchung die Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage nachzuprüfen. Zeigen sich Mängel sicherheitstechnischer Art, so ist deren Beseitigung in angemessener Frist zu verlangen. Sonstige Mängel oder Veränderungen der Anlage entgegen den Bedingungen der Erlaubnisurkunde sind in der Prüfungsbescheinigung zu vermerken.

17. Die Sachverständigen haben ein Verzeichnis der von ihnen abgenommenen und untersuchten Anlagen zu führen, aus dem der Tag der Abnahme bzw. der letzten Untersuchung zu ersehen ist. Sie haben die von ihnen geführten Listen jährlich bis zum 1. April der zuständigen Landespolizeibehörde vorzulegen, diese hat die fristgemäße Ausführung der regelmäßigen Untersuchungen zu überwachen.

18. Bei der Abnahme und der regelmäßigen Untersuchung der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen sind Druckproben nicht erforderlich, jedoch kann der Sachverständige in besonderen Fällen die Untersuchung durch eine Druckprobe ergänzen.

Die Angabe über die Blechstärke der Tankwagenbehälter in Ziffer II B 1 c der „Grundsätze“ bezieht sich auf Eisenblech.

19. Forderungen, die über die Grundsätze zur Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten hinausgehen, dürfen nur dann gestellt werden, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles erfordern.

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten, der Grundsätze zu deren Durchführung und der vorstehenden Ausführungsanweisung hierzu sind die Regierungspräsidenten und in Berlin der Polizeipräsident.

20. Landespolizeibehörde i. S. der Polizei-